**4**

**bESCHLUSS DES VORSTANDS DER TSCHECHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER**

vom 13. Oktober 2015,

**durch den der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1997 des Amtsblatts geändert wird, durch den die Regeln der Berufsethik und die Wettbewerbsregeln der Rechtsanwälte der Tschechischen Republik (Ethikkodex), in der Fassung der späteren Vorschriften, festgelegt werden**

Der Vorstand der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat gem. § 17 und § 44 Abs. 4 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 85/1996 Sb. über die Rechtsanwaltschaft, in der Fassung der späteren Vorschriften (nachfolgend „Gesetz“ genannt), folgenden Beschluss gefasst:

Art. I.

**Änderung des Beschlusses Nr. 1/1997 des Amtsblatts**

Im Artikel 17 des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1997 des Amtsblatts, durch den die Regeln der Berufsethik und die Wettbewerbsregeln der Rechtsanwälte der Tschechischen Republik (Ethikkodex) festgelegt werden, in der Fassung des Beschlusses der Versammlung Nr. 3/1999 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/2003 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 8/2004 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 6/2005 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 9/2006 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 12/2006 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2008 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/2010 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2014 des Amtsblatts und des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2015 des Amtsblatts, und in der Fassung der Redaktionsmitteilung über die Druckfehlerberichtigung, bekanntgegeben in der Ausgabe 3/2003 des Amtsblatts, wird der Absatz 5 ergänzt, der lautet:

„(5) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Kleidung zu nutzen, die dem Charakter der gewährten Rechtsdienstleistungen entspricht und die Würde des Anwaltsstandes nicht herabsetzt; für die Verhandlung vor Gericht oder einem anderen Organ wird unter dieser Kleidung der Gesellschaftsanzug verstanden.“.

Art. II

**Wirksamkeit**

Dieser Beschluss tritt mit dem dreißigsten Tag nach dessen Verkündung im Amtsblatt der Tschechischen Rechtsanwaltskammer in Wirksamkeit.

JUDr. Martin Vychopeň, e. h.

Präsident

Tschechische Rechtsanwaltskammer